

Zwischen

dem Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

und

dem vdek – Landesvertretung Baden-Württemberg als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Baden-Württemberg

dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim,

der IKK classic, Dresden,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

wird folgende

Preisvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB V

geschlossen:

§ 1

1. Die als Anlage beigefügte Preisliste gilt ab **01. August 2018**
2. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31. Juli 2019 gekündigt werden. Die Kündigung der Preisvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit des Rahmenvertrages. Bis zum Abschluss der neuen Preisvereinbarung gelten die alten Preise weiter.

§ 2

Für die Abrechenbarkeit dieser Preise ist der Tag der Leistungserbringung ausschlaggebend.

§ 3

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise (Bruttopreise). Die Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V richtet sich nach den abrechenbaren Preisen.

§ 4

Die vereinbarten Preise gelten auch hinsichtlich der Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen aus anderen Verbandsbereichen. Für den Fall der Fusion der IKK classic mit weiteren gesetzlichen Krankenkassen, gilt der Rahmenvertrag für und gegen die dann entstehende Neukasse.

§ 5

Eine Nachberechnung der Höchstpreise, bereits abgerechneter Verordnungen ist ausgeschlossen.

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, München, den 22. Mai 2018



Heilbäderverband e. V.



Biggi Bender
Leiterin der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

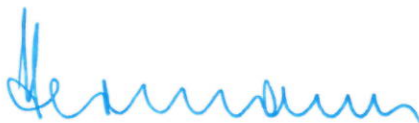
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg



IKK classic, Dresden



KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München



BKK Landesverband Süd
- vertreten durch die IKK classic-

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von Heilmitteln nach § 32 SGB V in Kurbetrieben (Einrichtungen in denen Heilmittel und ortsspezifische Anwendungen abgegeben werden) vom 01.08.2018 in Baden-Württemberg

Heilmittelpos.-Nr.	Leistung	Preis in Euro
	Massagetherapie (Massage einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost- und Colonmassage)	
X 01 06	Klassische Massage (KMT) (Behandlungsdauer 15 – 20 Minuten)	11,39
X 01 07	Bindegewebsmassage (BGM) (Behandlungsdauer 15 – 20 Minuten)	11,39
X 01 08	Segment-, Periost-, Colonmassage (Behandlungsdauer 15 – 20 Minuten)	11,39
X 01 02	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe (Behandlungsdauer 15 – 20 Minuten) Voraussetzung für die Berechnung dieses Preises ist, dass die Wanne für jeden Patienten mit frischem, nicht aufbereitetem Wasser gefüllt wird.	18,21
	Manuelle Lymphdrainage (MLD) Die Positionen X 02 05, X 02 01, X 02 02 und X 02 04 sind von Physiotherapeuten bzw. Masseuren/Masseuren und med. Bademeistern abrechenbar, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Manueller Lymphdrainage von mind. 170 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V erfüllt, nachweisen. Die unter diesen Positionen beschriebenen Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage 1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.	
X 02 05	MLD - Teilbehandlung (Behandlungsdauer 30 Minuten)	14,77
X 02 01	MLD - Großbehandlung (Behandlungsdauer 45 Minuten)	23,96
X 02 02	MLD - Ganzbehandlung (Behandlungsdauer 60 Minuten)	35,49
X 02 04	Kompressionsbandagierung einer Extremität (nach ärztlicher Verordnung nur in Verbindung mit den Positionen der Lymphdrainage)	6,41
	Bewegungstherapie	
	Übungsbehandlung	
X 03 01	Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)	6,99
X 04 01	Gruppenbehandlung mit 2 – 5 Patienten (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)	3,87

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von Heilmitteln nach § 32 SGB V in Kurbetrieben (Einrichtungen in denen Heilmittel und ortsspezifische Anwendungen abgegeben werden) vom 01.08.2018 in Baden-Württemberg

Heilmittel- pos.-Nr.	Leistung	Preis in Euro
	Übungsbehandlung im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe – Aufenthaltsdauer 60 Minuten	
X 03 05	Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	17,12
X 04 02	Gruppenbehandlung mit 2 – 3 Patienten (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	10,60
X 04 05	Gruppenbehandlung mit 4 – 5 Patienten (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	8,84
X 03 06	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) (Behandlungsdauer 15 – 20 Minuten) Die unter dieser Position beschriebene Leistung setzt den Nachweis über einen abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung und die Ausstattung der Praxis mit einer speziellen Behandlungsliege voraus. Die Position kann nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.	11,44
	Krankengymnastik (KG)	
X 05 01	Krankengymnastische Behandlung, auch auf neurophysiologischer Grundlage als Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 15 – 25 Minuten)	16,37
X 06 01	Krankengymnastik in der Gruppe mit 2 – 5 Patienten (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	4,28
X 08 05	Krankengymnastik in der Gruppe bei cerebral bedingten Funktionsstörungen für Kinder bis 14 Jahre (2 – 4 Kinder) (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten) Diese Position kann nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation (Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs "Psychomotorik") überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.	8,33
	Krankengymnastik im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe – Aufenthaltsdauer 60 Minuten	
X 09 02	Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	17,24
X 10 04	Gruppenbehandlung mit 2 – 3 Patienten (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	11,34
X 10 05	Gruppenbehandlung mit 4 – 5 Patienten (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)	9,66
X 07 02	Krankengymnastische (Atemtherapie) zur Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung	37,47

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von Heilmitteln nach § 32 SGB V in Kurbetrieben (Einrichtungen in denen Heilmittel und ortsspezifische Anwendungen abgegeben werden) vom 01.08.2018 in Baden-Württemberg

Heilmittel- pos.-Nr.	Leistung	Preis in Euro
	(Behandlungsdauer 60 Minuten)	
	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)	
X 05 07	<p>Parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Patienten (Behandlungsdauer 60 Minuten je Patient)</p> <p>Die unter dieser Position beschriebene Leistung setzt eine entsprechende Fortbildung voraus. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.</p>	29,13
	<p>Krankengymnastik zur Behandlung von angeborenen oder vor Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen nach Bobath oder Vojta als Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 30 - 45 Minuten)</p> <p>Die Positionen X 07 08 und X 07 09 sind abrechenbar von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralparesen, - Fachphysiotherapeuten für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte sowie - Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung von mind. 300 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V erfüllt, nachweisen. <p>Die unter dieser Position beschriebenen Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.</p>	
X 07 08	Bobath	23,48
X 07 09	Vojta	23,48
	<p>Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen, erworben nach Abschluss der Hirnreife nach Bobath, Vojta, PNF als Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 25 – 35 Minuten)</p> <p>Die Positionen X 07 10, X 07 11 und X07 12 sind abrechenbar von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralparesen. - Fachphysiotherapeuten für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte. - Fachphysiotherapeuten für funktionelle Störungen und psychische Erkrankungen. - Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Bobath, Vojta oder PNF von mind. 120 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung bzw. bei einem anerkannten Fachlehrer (Bobath, PNF), die/der die Anforderungen der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V erfüllt, nachweisen. <p>Die unter dieser Position beschriebenen Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.</p>	

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von Heilmitteln nach § 32 SGB V in Kurbetrieben (Einrichtungen in denen Heilmittel und ortsspezifische Anwendungen abgegeben werden) vom 01.08.2018 in Baden-Württemberg

X 07 10	Bobath	21,40
X 07 11	Vojta	21,40
X 07 12	PNF	21,40
X 12 01	<p>Manuelle Therapie (Behandlungsdauer 15 – 25 Minuten)</p> <p>Die unter dieser Position beschriebene Leistung ist abrechenbar von Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in Manueller Therapie von mind. 260 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V erfüllt, nachweisen. Die Position kann nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Position ist grundsätzlich nur von Physiotherapeuten abrechenbar. Masseur bzw. Masseurin und med. Bademeister, die eine Zulassungserweiterung für diese Position vor dem 30.06.1995 erhalten hatten, genießen Bestandschutz, d.h. diese Position ist für sie weiter abrechenbar.</p>	17,69
X 11 04	<p>Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	4,48
X 13 02	<p>Elektrotherapie/-behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	4,23
X 13 03	<p>Elektrostimulation bei Lähmungen (Behandlungsdauer je Muskelnerveinheit 5 – 10 Minuten)</p>	10,27
X 13 12	<p>Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad) (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	15,22
X 13 10	<p>Hydroelektrisches Teilbad (Zwei-/Vierzellenbad) (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	7,71
X 17 14	<p>Kohlensäurebad (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	15,59
X 18 01	<p>Inhalationstherapie als Einzelbehandlung (Behandlungsdauer 5 – 30 Minuten)</p>	5,20
	Wärmetherapie	
X 15 17	<p>Wärmeanwendung mittels Strahler bei einem oder mehreren Körperteilen (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)</p>	3,87
X 15 01	<p>Warmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile mit Parafango (Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten)</p>	8,41

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von Heilmitteln nach § 32 SGB V in Kurbetrieben (Einrichtungen in denen Heilmittel und ortsspezifische Anwendungen abgegeben werden) vom 01.08.2018 in Baden-Württemberg

X 15 30	Heiße Rolle (Behandlungsdauer 10 – 15 Minuten)	6,85
X 15 31	Ultraschall-Wärmetherapie (Behandlungsdauer 10 – 20 Minuten)	8,17
	Bäder (Voll- oder Teilbäder) mit Peloiden z. B. Fango, Schlick oder Moor	
X 15 32	Vollbad (Behandlungsdauer 15 – 45 Minuten)	32,30
X 15 33	Teilbad/Kontaktpackung (Behandlungsdauer 15 – 45 Minuten)	23,74
	Kältetherapie	
X 15 34	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen (Behandlungsdauer 5 – 10 Minuten)	6,48
	Standardisierte Kombination von Maßnahmen der Physiotherapie ("Standardisierte Heilmittelkombinationen") Die Positionen X 20 01 und X 20 02 können abgegeben werden, wenn die zugelassene Praxis über die fachlichen, sächlichen und räumlichen Anforderungen zur Abgabe der in der verordneten standardisierten Heilmittelkombination erstgenannten (obligatorischen) Maßnahmen verfügt. Dies gilt auch für die weiteren (ergänzenden) Maßnahmen der standardisierten Heilmittelkombination, sofern der Vertragsarzt diese spezifisch verordnet hat. Die unter dieser Position beschriebenen Leistungen können nur abgerechnet werden, wenn die fachliche Qualifikation überprüft und die Erweiterung der Leistungsberechtigung von den zulassenden Stellen erteilt wurde. Der Nachweis ist den zuständigen Stellen (Anlage 1 Ziffer 2 a) des Rahmenvertrages) vorzulegen.	
X 20 01	D1 (Behandlungsdauer 60 Minuten)	35,58
	Ergotherapie	
X 40 02	Ergotherapeutische Funktionsanalyse und Anamnese (nur bei Behandlungsbeginn einmal abrechenbar)	19,76
	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen	
X 41 02	Einzelbehandlung	25,50
X 42 09	Gruppenbehandlung mit 3-6 Patienten, je Patient	11,05
	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	
X 41 03	Einzelbehandlung	33,50
X 42 10	Gruppenbehandlung mit 3-6 Patienten, je Patient	13,66

	Thermische Anwendung	
X 43 01	Thermische Anwendungen (Wärme und Kälte) (nur abrechnungsfähig neben motorisch/funktioneller oder sensomotorisch/perzeptiver Behandlung sowie bei entsprechender Verordnung)	4,16
	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen	
X 41 05	Einzelbehandlung	46,77

Verbindliche Hinweise

1. Es dürfen nur solche Leistungen erbracht und abgerechnet werden, auf die sich die Zulassung erstreckt.
2. Bei der Abrechnung sind die Positionsnummern nach dem bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnis entsprechend der Verschlüsselung anzugeben.
3. Bei der Abrechnung wird das X wie folgt ersetzt:
 - a) Leistung von Masseuren/ Masseuren med. Bademeister durch die Ziffer 1
 - b) Leistung von Krankengymnasten/Physiotherapeuten durch die Ziffer 2
 - c) Leistung von Ergotherapeuten durch die Ziffer 5
4. Kurbetriebe, die nach dieser Preisvereinbarung abrechnen, müssen folgenden Leistungserbringergruppenschlüssel bei der Abrechnung **28 01 500** angeben:
4. In den jeweiligen Vergütungssätzen sind alle Nebenleistungen wie Wäsche, Laken, Decken usw. enthalten. Zusätzliche Forderungen dürfen nicht erhoben werden.
5. Ausgenommen hiervon sind die Heilmittelpositionsnummern
 - X03 05 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten
 - X04 02 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten
 - X04 05 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten
 - X09 02 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten
 - X10 04 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten
 - X10 05 Behandlungsdauer 20 – 30 Minuten

Bei diesen Leistungen sind im Preis eine maximale Aufenthaltszeit von einer Stunde inklusive An- und Auskleiden sowie die Behandlungszeit enthalten. Wünscht der Versicherte einen längeren Aufenthalt, kann vom Kurbetrieb eine zusätzliche Vergütung erhoben werden.
6. Der Kurbetrieb hat die vom Versicherten gemäß § 32 Abs. 2 SGB V zu leistende Zuzahlung von 10 Euro für das Rezept sowie 10 v. H. einzuziehen und mit dem Vergütungsanspruch gegenüber den Krankenkassen zu verrechnen.
7. Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Kurbetrieb nicht, hat die Krankenkasse die Zuzahlung einzuziehen (§ 43 c SGB V).